



## Deutsche UNESCO-Kommission e.V.

### Bundesweites Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes erstellt im Rahmen der nationalen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003)

#### Leitfaden der Deutschen UNESCO-Kommission zur Nutzung des Logos für das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes durch die Träger der in das Verzeichnis aufgenommenen kulturellen Ausdrucksformen in Deutschland (Stand: Dezember 2015)

## I. Einführung

Die 32. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (im Weiteren UNESCO genannt) hat im Oktober 2003 das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes beschlossen. Dieses sieht in Artikel 11 und 12 vor, dass von den Vertragsstaaten nationale Verzeichnisse des immateriellen Kulturerbes in ihrem Staatsgebiet zu erstellen sind, welche regelmäßig aktualisiert werden sollen. Mit dem Beitritt zu diesem UNESCO-Übereinkommen im Juli 2013 hat Deutschland diese Verpflichtung übernommen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung erstellt Deutschland das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes unter Beteiligung mehrerer staatlicher Stellen und der Deutschen UNESCO-Kommission (im Weiteren DUK genannt). Das erste Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren für das Verzeichnis lief von Mai 2013 bis Dezember 2014. Das bundesweite Verzeichnis wird von deutschen Stellen im Rahmen der nationalen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes erstellt. Es ist kein Verzeichnis der UNESCO.

Für die Einträge in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes ist ein **eigenständiges Logo „Immaterielles Kulturerbe. Wissen. Können. Weitergeben.“** entwickelt worden. Dieses Logo kann unter Hinweis auf die Eintragung der kulturellen Ausdrucksform in das bundesweite Verzeichnis von den unten näher bezeichneten Trägern in der unten im Einzelnen beschriebenen Form verwendet werden.

Dieser Leitfaden gilt für alle Einträge im bundesweiten Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes. Er soll die Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche Nutzungen vermeiden helfen und eindeutige Nutzungen ermöglichen. Dadurch wird das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfacht. Der Leitfaden ist eine Orientierungshilfe mit Handlungsanweisungen.

In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.

Die Träger kultureller Ausdrucksformen, die in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen werden, sind nicht berechtigt, das Akronym „UNESCO“ im Zusammenhang mit dem Eintrag in das Verzeichnis (z.B. im Rahmen ihrer Pressearbeit) zu verwenden.

Die Nutzung des Namens und Logos der UNESCO sowie des Logos der Konvention durch Institutionen oder Personen, die nicht Organe oder Einrichtungen der UNESCO oder der DUK sind, ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch die DUK (bzw. die UNESCO selbst) möglich. Sowohl der Name, das Akronym und das Logo der UNESCO als auch das Emblem der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die DUK als UNESCO-Nationalkommission entsprechend der UNESCO-Satzung den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr, u.a. mithilfe des Patent- und Markenrechts.

## II. Das Logo

Das Logo setzt sich zusammen aus einem grafischen Element (teilkreisrunde Linien) und den eingebetteten Schriftzügen „Immaterielles Kulturerbe“ sowie „Wissen. Können. Weitergeben.“. Dieser Logoverbund ist zwingend. Er darf nicht verändert werden.



### III. Nutzung des Logos

1. Nur die DUK kann die Nutzung des Logos autorisieren. Durch Aufnahme einer kulturellen Ausdrucksform in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes erlangen die das Bewerbungsformular unterzeichnenden Träger (und ggf. ihre nachgeordneten Einheiten) das Recht, ein Logo für nichtkommerzielle Zwecke zu erhalten. Die DUK autorisiert die jeweilige/n Institution/en oder Privatperson/en nach Anerkennung im Allgemeinen pauschal und unbefristet (bzw. bis zur eventuellen Streichung des Eintrags), das Logo für nicht-kommerzielle Zwecke selbst zu nutzen. Bei der Ausweitung auf weitere Trägergruppen ist in der Regel eine erweiterte Neubewerbung einzureichen bzw. muss die Erweiterung der bestehenden Bewerbung um weitere Trägergruppen vom Expertenkomitee bestätigt werden.
2. Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung des Eintrags zum bundesweiten Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes unmissverständlich deutlich ist. Auf eine Beziehung zur UNESCO darf ausschließlich verwiesen werden unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Erstellung des bundesweiten Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes Teil der innerstaatlichen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes ist. Die zuständige Institution oder Privatperson erkennt die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an (zur Nutzung des Akronyms „UNESCO“ siehe IV).
3. Die zuständige Institution oder Privatperson darf Dritte nicht autorisieren, das Logo zu nutzen.
4. Die DUK betrachtet die zuständige Institution oder Privatperson als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens. Nur gemeinsam kann Missbrauch des Logos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Dritter stehe direkt mit der UNESCO oder der DUK in Verbindung oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.
5. Eine kommerzielle Verwendung des Logos ist nicht zulässig. Ein Beispiel für nicht zulässige kommerzielle Nutzung ist der Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern wie Reiseveranstaltern, Gastronomie und Hotellerie (zur Nutzung des Akronyms in Kooperationen siehe IV.2). Weitere Beispiele für nicht zulässige kommerzielle Nutzung sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen. Die Erhebung von Schutzgebühren oder anderen Gebühren zur Deckung der Produktionskosten wird i.Allg. nicht als kommerziell gedeutet. Wissenschaftliche Publikationen für ein Spezialistenpublikum werden i.Allg. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet. Newsletter oder Websites der Institution oder Privatperson werden i.Allg. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet, selbst wenn darin vereinzelte Verweise auf kommerzielle Angebote enthalten sind. Hingegen signalisiert das Logo direkt neben kommerziellen Angeboten in Katalogen oder auf Websites von Dritten (z.B. Führungen) i.Allg. eine Zertifizierung und ist dann nicht zulässig. In allen Zweifelsfällen sollte die DUK kontaktiert werden.
6. Das Logo im für den Druck geeigneten EPS-Format wird von der DUK vollständig vektorisiert und auf durchsichtigem Hintergrund zur Verfügung gestellt. Die Institution oder Privatperson trägt dafür Sorge, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate sachgemäß durchgeführt wird. Neben der Standardfarbvariante (graphisches Element und Schrift farbig), ist auch die Darstellung ganz in schwarz oder ganz in weiß möglich. Andere Farben sind nicht zulässig. Um das Logo sollte angemessener (mindestens etwa zehn Prozent der Logodimensionen) Weißraum bleiben. Veränderungen des Logos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, sind nicht zulässig. Hierzu gibt es einen Corporate Identity-Leitfaden. Die DUK steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

7. Die zuständige Institution oder Privatperson berichtet jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die DUK über Umfang und Intensität der Nutzung des Logos.

#### IV. Nutzung des Akronyms „UNESCO“

1. Ein Eintrag im bundesweiten Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes beinhaltet nicht das Recht, das rechtlich geschützte Akronym „UNESCO“ zu nutzen.
2. Rein deskriptive Verwendungen des Akronyms „UNESCO“ in den Fügungen „UNESCO-Übereinkommen“ oder „UNESCO-Konvention“ sind in Fließtexten in nicht hervorgehobener Weise zulässig, sofern sie sachlich richtig und eindeutig sind und sofern das Akronym UNESCO graphisch nicht hervorgehoben wird (nicht: Fett- oder Kursivschreibung, Unterstreichung, andere Schriftgröße, -farbe oder -type). Die deskriptive, also Tatsachen beschreibende Verwendung ist *scharf abzugrenzen* von *plakativer* kommerzieller Verwendung in Form von Slogans, Marketing Claims, Werbeformeln. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen werden, es bestehe eine nichtzutreffende Verbindung mit der UNESCO oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.

##### Beispiele:

- a. Nicht zulässig im Kontext des immateriellen Kulturerbes sind Fügungen wie „UNESCO-Immaterielles Kulturerbe“ oder falsche Formulierungen wie „UNESCO-Welterbe“, „UNESCO-Weltkulturerbe“, „UNESCO-Immaterielles Welterbe“, „UNESCO-Immaterielles Weltkulturerbe“, „UNESCO-Projekt“ oder „UNESCO-Erbe“.
  - b. Nicht zulässig sind plakative Werbeformeln in Katalogen oder Flyern.
  - c. Nicht zulässig sind Werbeformeln auf Produkt-Etiketten.
  - d. Nicht zulässig sind z.B. auch plakative Pressemitteilungen.
3. In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu kontaktieren.
  4. Die Inhalte und Ziele des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes – Erhaltung der verschiedenen Formen und Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes – sollten möglichst immer mit kommuniziert werden, einschließlich der Angabe relevanter Internetlinks.

#### Kontakt bei der DUK

Benjamin Hanke  
Deutsche UNESCO-Kommission e.V.  
Referent Geschäftsstelle Immaterielles Kulturerbe  
Fachbereich Kultur, Kommunikation, Memory of the World  
Mohrenstraße 63  
10117 Berlin  
T: +49 30 2065819 11  
E: hanke@unesco.de